

Grundsteuerfestsetzung 2024

Nach den Vorschriften des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Grundsteuer durch schriftliche Steuerbescheide die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Der Hebesatz der Gemeinde Eriskirch für die Grundsteuer A und B bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Damit kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der jetzt gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am **1. Juli 2024** fällig. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Weiterer Zahlungshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zahlungspflichtige, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten vom Bankkonto eingezogen wird. Alle anderen Zahlungspflichtige haben ihre Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht auf eines der Bankkonten der Gemeinde Eriskirch einzuzahlen.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt, die den jeweiligen Steuerschuldnern fristgemäß zugestellt werden.

Hebesätze der Gemeinde Eriskirch

Grundsteuer A 360 v.H.

Grundsteuer B 360 v.H.